



**Verfahrensregeln zur Gewährung einer Organisationskostenpauschale für
Bürgerbusvereine**
gemäß § 2 a des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)
22. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf Grundlage des § 2 a des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) (Nds. GVBl. S. 79 - VORIS 92100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 92) nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften (W) zu §§ 44 LHO eine Organisationskostenpauschale für Bürgerbusvereine.

2. Verfahrensregeln

2.1 Nachweise zur Antragstellung für eine Organisationskostenpauschale gemäß § 2 a Abs. 1 NGVFG

Vom Antragsteller sind die nachfolgend erläuterten Nachweise im Rahmen der Antragstellung gemäß § 2 a Abs. 1 NGVFG zu erbringen:

Tatbestandmerkmale	Nachweis
Eingetragener Verein	Die Registereintragung und der Vereinsstatus im anspruchsbegründenden Kalenderjahr (Anspruchsjahr) ist im Erstantrag durch die Kopie eines Vereinsregisterauszugs aus dem Anspruchsjahr oder aus dem Kalenderjahr der Antragsstellung nachzuweisen. In Folgeanträgen ist das Fortbestehen des Eintragungs- und Vereinsstatus für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen des Status sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.
Satzungsgemäße Tätigkeit mit Ehrenamtlichen als Bürgerbusvereins im Linienverkehr	Eine satzungsgemäße Verkehrsbedienung als Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Linienverkehr ist im Erstantrag durch Kopie der Vereinssatzung nachzuweisen, die - zumindest in einem Teilzeitraum - im Anspruchsjahr gültig war. In Folgeanträgen ist das Fortbestehen des Satzungszwecks und einer satzungsgemäßen Tätigkeit für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen des Satzungszwecks sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.
Linienverkehr nach §§ 42, 44 PBefG in Niedersachsen	Die vom Verein bedienten Linienverkehrsangebote müssen zumindest teilweise auf dem Gebiet Niedersachsens im Rahmen der §§ 42, 44 PBefG erbracht werden. Die Angebote sind im Erstantrag durch Kopien der Liniengenehmigungen der Liniengenehmigungsbehörden an die

	<p>Liniengenehmigungsinhaber (Vereine oder kooperierende Verkehrsunternehmen) nachzuweisen, die - zumindest in einem Teilzeitraum - im Anspruchsjahr gültig waren.</p> <p>Ist der Verein nicht selbst Liniengenehmigungsinhaber, ist im Erstantrag neben der Kopie der Liniengenehmigung des Kooperationspartners die Kopie einer Kooperationsvereinbarung mit dem Liniengenehmigungsinhaber einzureichen.</p> <p>In Folgeanträgen ist das Fortbestehen der Linienverkehrsangebote und seiner genehmigungsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen der Linienverkehrsangebote, Genehmigungen und Kooperationsvereinbarungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
Bedienung im anspruchs begründenden Kalenderjahr	Die Verkehrsbedienung im Anspruchsjahr ist im Erstantrag sowie in Folgeanträgen jeweils durch Fahrpläne nachzuweisen, die im Anspruchsjahr - zumindest für einen Teilzeitraum - gültig waren.

2.2 Nachweise zur Antragstellung für eine Organisationskostenpauschale gemäß § 2 a Abs. 2 NGVFG

Vom Antragsteller sind die nachfolgend erläuterten Nachweise im Rahmen der Antragstellung gemäß § 2 a Abs. 2 zu erbringen:

Tatbestandsmerkmale	Nachweis
Eingetragener Verein	Die Registereintragung und der Vereinsstatus im anspruchs begründenden Kalenderjahr (Anspruchsjahr) ist im Erstantrag durch die Kopie eines Vereinsregisterauszugs aus dem Anspruchsjahr oder aus dem Kalenderjahr der Antragsstellung nachzuweisen. In Folgeanträgen ist das Fortbestehen des Eintragungs- und Vereinsstatus für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen des Status sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.
Satzungsgemäße Tätigkeit mit Ehrenamtlichen als Bürgerbusvereins im gebündelten Bedarfsverkehr zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 3 NNVG genannten Ziele	Eine satzungsgemäße Verkehrsbedienung als Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern im gebündelten Bedarfsverkehr zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 3 NNVG genannten Ziele ist im Erstantrag durch Kopie der Vereinssatzung nachzuweisen, die - zumindest in einem Teilzeitraum - im Anspruchsjahr gültig war. In Folgeanträgen ist das Fortbestehen des Satzungszwecks und einer satzungsgemäßen Tätigkeit für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen des Satzungszwecks sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.
Gebündelter Bedarfsverkehr nach § 50 PBefG in Niedersachsen	Die vom Verein bedienten Linienverkehrsangebote müssen zumindest teilweise auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen im Rahmen des § 50 PBefG erbracht werden. Die Angebote sind im Erstantrag durch Kopien der Liniengenehmigungen der Liniengenehmigungsbehörden an die Liniengenehmigungsinhaber (Vereine oder kooperierende

	<p>Verkehrsunternehmen) nachzuweisen, die - zumindest in einem Teilzeitraum - im Anspruchsjahr gültig waren. Ist der Verein nicht selbst Liniengenehmigungsinhaber, ist im Erstantrag neben der Kopie der Liniengenehmigung des Kooperationspartners die Kopie einer Kooperationsvereinbarung mit dem Liniengenehmigungsinhaber einzureichen.</p> <p>In Folgeanträgen ist das Fortbestehen der Linienverkehrsangebote und seiner genehmigungsrechtlichen und vertraglichen Grundlagen für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen der Linienverkehrsangebote, Genehmigungen und Kooperationsvereinbarungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
<p>Verwirklichung der in § 1 Abs. 3 NNVG genannten Ziele</p>	<p>Der Verein muss im Anspruchsjahr seine Verkehre zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 3 NNVG genannten Ziele betrieben und dazu Linienverkehre des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzt, ergänzt oder verdichtet haben. Zum Nachweis und zur Abgrenzung von lediglich parallelen Angeboten ohne ÖPNV-Bezug muss im Erstantrag für das Anspruchsjahr eine zielgerichtete ÖPNV-Substituierung von konkreten Linienverkehrsangeboten (Linien, Linienteilen oder Bediengebieten) durch geeignete Nachweise belegt werden, z.B. durch eine Vergleichsdarstellung der eigenen Bedienzeiten und Bediengebiete mit den ÖPNV-Fahr- und Linienplänen in dem Bediengebiet.</p> <p>Es ist ferner im Erstantrag eine positive Stellungnahme jedes niedersächsischen Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNVs beizubringen, der von den Verkehren in seinem Zuständigkeitsgebiet berührt wird.</p> <p>In Folgeanträgen ist das Fortbestehen der zielgerichteten ÖPNV-Substituierung für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
<p>Einsatz barrierefreier Fahrzeuge</p>	<p>Der Einsatz mindestens eines barrierefreien Fahrzeugs im Anspruchsjahr ist im Erstantrag durch geeignete Nachweise zu belegen, z.B. durch Zulassungsbescheinigungen, Herstellerangaben aus Kaufunterlagen oder Fotos.</p> <p>Hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit gilt § 2 Abs. 3 NBGG, d.h. die eingesetzten Fahrzeuge müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Anspruchsbegründend ist der Einsatz von Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeugen mit Rollstuhlplätzen, die von Rollstuhl- und/oder Rollatoren-Nutzerinnen und -Nutzern grundsätzlich aus eigener Kraft zugänglich sind. Die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, insbesondere von Rampen, ist zulässig.</p> <p>In Folgeanträgen ist der fortgesetzte Einsatz für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
<p>Feste Bedienzeiten</p>	<p>Die Bedienzeiten im Anspruchsjahr sind durch geeignete Nachweise im Erstantrag zu belegen, z.B. durch Werbeflyer und Internetauftritte.</p>

	<p>Als „fest“ gelten Bedienzeiten, die Kundinnen und Kunden eine hohe Angebotszuverlässigkeit bieten.</p> <p>Der Verein hat durchgängig sicherzustellen, dass er die von ihm veröffentlichten Bedienzeiten einhält und innerhalb der Zeiten mindestens ein Fahrzeug und eine Fahrerin bzw. ein Fahrer bereitsteht.</p> <p>Der Nachweis eines „festen“, d.h. zuverlässigen, Angebots ist anhand einer Einsatz-, Urlaubs- und Vertretungsplanung für einen Beispielzeitraum innerhalb des anspruchsgrundenden Jahres zu führen.</p> <p>In Folgeanträgen ist das fortgesetzte Angebot fester Bedienzeiten für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
Zugänglichkeit für die Allgemeinheit	<p>Die Zugänglichkeit des Verkehrsangebots für die Allgemeinheit ist durch geeignete Nachweise im Erstantrag für das Anspruchsjahr zu belegen, z.B. durch Werbeflyer oder den eigenen Internetauftritt.</p> <p>Als „der Allgemeinheit zugänglich“ gelten Angebote, die Kundinnen und Kunden einen diskriminierungsfreien Zugang bieten.</p> <p>Der Verein muss jeden Menschen transportieren, wenn dieser die Beförderungsbedingungen des Vereins einhält, die Beförderung mit den vom Verein regelmäßig eingesetzten Bussen möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Verein nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.</p> <p>Die Beschränkung des Nutzerkreises auf besondere Personengruppen, z.B. auf Vereinsmitglieder, Senioren oder Kinder, schließt den Anspruch nach § 2a NGVFG aus.</p> <p>In Folgeanträgen ist das fortgesetzte Angebot für die Allgemeinheit für das jeweilige Anspruchsjahr zu bestätigen. Änderungen sind in Folgeanträgen mitteilungs- und nachweispflichtig.</p>
Bedienung im Anspruchsjahr	<p>Die Verkehrsbedienung im Anspruchsjahr ist im Erstantrag sowie in Folgeanträgen jeweils durch im Anspruchsjahr gültige Fahrpläne oder Angebotsmedien (Flyer, Werbung) nachzuweisen.</p>

2.3. Anweisungen zum Verfahren

- a. Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover.
- b. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch.
- c. Die Bewilligungsbehörde stellt Antragsformulare über ihre Internetpräsenz zur Verfügung und sorgt für Abgabemöglichkeit der Anträge auf elektronischem Weg.
- d. Bei Antragstellung ist ein Verweis auf der Bewilligungsbehörde in Zuwendungs- und Genehmigungsverfahren übermittelte Unterlagen nicht möglich.

- e. Das Antragsfristende für das Anspruchsjahr 2024 ist der 30.06.2025, für die Jahre 2025 ff. jeweils der 31.01. des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres.
- f. Zahlungen dürfen ausschließlich auf Vereinskonten überwiesen werden. Eine Überweisung auf Privatkonten, z.B. von Vereinsmitgliedern, ist nicht zulässig.
- g. Die Bewilligungsbehörde kann zur Kontrolle des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen in den Folgejahren aktualisierte Nachweise verlangen.

3. Gültigkeit

Die Verfahrensregeln gelten für Bewilligungen ab dem 01.01.2025.